

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 55/65

URTEIL

Verkündet am

23. Oktober 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

"I [REDACTED]" Internationale Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, W [REDACTED] I, T [REDACTED] straße [REDACTED], vertreten durch Direktor Josef R [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik Deutschland, H [REDACTED], He [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Architekten Hannelore B [REDACTED] und Fritz Wi [REDACTED],
Rh [REDACTED]-Re [REDACTED], S [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger, eine Architektensozietät, hatten für ihren Porsche-Sportwagen bei der Beklagten eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 DM abgeschlossen. Am 5. April 1963 nachts gegen 3 Uhr fuhr der Kläger Wi [REDACTED] - im folgenden kurz der Kläger - gegen einen Baum. Es trat Totalschaden ein. Der Kläger stand im Unfallzeitpunkt unter Alkoholeinfluß (0,9 ‰). Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen war.

Die Kläger verlangen von der Beklagten die Zahlung einer Entschädigung von 10.800 DM. Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil der Kläger den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe.

Die Vorinstanzen haben der Klage bis auf eine geringfügige Zinskürzung stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat im Ermittlungsverfahren folgende Unfalldarstellung gegeben: Am Abend des 4. April 1963 habe er im Verlauf einer Arbeitsbesprechung in Krefeld einige Gläser Bier und einen Underberg getrunken. Gegen 2 Uhr nachts habe er mit seinem Kraftwagen die Heimfahrt angetreten. Da über der Straße schmale Nebelstreifen gelegen hätten, sei er nicht schneller als 80 km/h gefahren. Diese Geschwindigkeit habe er weiter verringert, als er etwa 300 m vor der Unfallstelle mehrere Straßenkreuzungen passiert habe und auf von rechts kommende Verkehrsteilnehmer achten müssen. Infolge der dadurch beanspruchten Aufmerksamkeit und eines Nebelstreifens sei ihm entgangen, daß hinter der letzten Kreuzung ein Schild "30 km/h Frostaufbrüche" gestanden habe. Über der Unfallstelle habe dann wieder ein Nebelstreifen gelegen, der jedoch wesentlich breiter als die zuvor durchfahrenen Streifen gewesen sei. Als er gebremst habe, sei er ins Schleudern gekommen. Bei dem Versuch, den Wagen ohne weiteres Bremsen auf der Straße zu halten, sei er wegen des dichten Nebels in der anschließenden Linkskurve auf den Grünstreifen geraten und mit dem rechten Vorderrad gegen einen Baum gefahren.

Von dieser Einlassung des Klägers sei, wie das Berufungsgericht darlegt, auszugehen, weil die Beklagte sie nicht widerlegen könne. Hiernach sei die Geschwindigkeit,



mit der der Kläger in die Nebelbank vor der Unfallstelle gefahren sei, nicht mehr festzustellen. Der dafür von der Beklagten angetretene Sachverständigenbeweis sei nicht tauglich, weil die Beklagte nicht behauptet habe, daß der Unfallwagen noch vorhanden sei und untersucht werden könne. Allein an Hand der drei eingereichten Fotografien des Unfallfahrzeugs sei es einem Kraftfahrzeugsachverständigen erfahrungsgemäß nicht möglich, zu konkreten Feststellungen über die im Zeitpunkt des Unfalls eingehaltene Fahrgeschwindigkeit zu kommen.

Diese Beurteilung ist nach den vorliegenden Lichtbildern nicht zu beanstanden. Ein Mangel der erforderlichen Sachkunde, die dem Berufungsgericht nach Ansicht der Revision gefehlt habe, ist nicht ersichtlich.

Der Revision ist auch darin nicht zu folgen, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls 80 km/h gefahren sei, weil er nach seinem eigenen Vorbringen zwischen den einzelnen Nebelstreifen 80 km/h gefahren sei und erst zu Beginn des vor der Unfallstelle liegenden Nebelstreifens zu bremsen versucht habe, diesen Versuch aber wegen Schleuderns abgebrochen habe. Die Revision läßt dabei außer acht, daß der Kläger nach seiner unwiderlegten Einlassung etwa 300 m vor der Unfallstelle seine Geschwindigkeit herabgesetzt und durch sein, wenn auch nur kurzes Bremsen weiter verringert hat.

II. Nach § 61 VVG wäre die Beklagte leistungsfrei, wenn der Kläger den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hätte. Diese Voraussetzung habe die Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht bewiesen. Nach dem Kurzgutachten des Kreisarztes und dem Untersuchungsbericht des Polizeiarztes, der die Blutprobe entnommen

habe, sei nicht mit ausreichender Sicherheit festzustellen, daß Alkohol und Ermüdung die Fahrtüchtigkeit des Klägers derart beeinträchtigt hätten, daß er durch die unternommene Heimfahrt die ihm als Kraftfahrer im Straßenverkehr obliegende Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt habe. Das Fahrverhalten des Klägers sei zwar fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig gewesen.

Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff der grob fahrlässigkeit nicht verkannt. Es ist davon ausgegangen, daß nur derjenige grob fahrlässig handelt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht alle wesentlichen Umstände gewürdigt, ohne dabei gegen Verfahrensvorschriften oder Erfahrungsgrundsätze verstoßen zu haben.

1. Demgegenüber ist die Revision der Ansicht, der Kläger sei infolge des genossenen Alkohols fahruntüchtig gewesen. Hierfür spreche sein leichtfertiges Fahrverhalten. Nach dem Beweis des ersten Anscheins habe der Kläger den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt. Die Rüge ist nicht begründet.

Aus einer Blutalkoholkonzentration von 0,9 ‰ kann für sich allein noch nicht auf eine Fahruntüchtigkeit des Klägers geschlossen werden. Ob und inwieweit bei einem Blutalkoholgehalt, der nicht unwesentlich unter dem Grenzwert für unbedingte Fahruntüchtigkeit bleibt, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, hängt davon ab, wie der verunglückte Fahrer gefahren ist und wie es zu dem Unfall gekommen ist (BGH VersR 1962, 461/62). Hier war davon auszugehen, daß der Kläger wegen der Frostaufbrüche der Straße nicht, wie beabsichtigt, bremsen konnte. Ob seine Geschwindigkeit so unverantwortlich hoch war, daß der

Unfall sich auch bei nicht abgebrochenem Bremsvorgang - dabei waren die guten Bremsen des Kraftwagens zu berücksichtigen - ereignet hätte, war nicht festzustellen. Ist danach mit dem Berufungsgericht nicht auszuschließen, daß der Unfall bei nicht beeinträchtigter Bremsmöglichkeit vermieden worden wäre, so beschränkt sich das Versagen des Klägers im wesentlichen darauf, daß er von einem einwandfreien Straßenzustand ausging, aber nicht ausgehen durfte, weil ein vor der Unfallstelle stehendes Verkehrsschild auf den schlechten Zustand der Straße hinwies und die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzte. Hierbei war zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, daß er seine Aufmerksamkeit den kurz zuvor passierten Straßenkreuzungen gewidmet und das Verkehrsschild möglicherweise wegen Nebels nicht gesehen hatte. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen das Verhalten des Klägers vom Antritt der Heimfahrt bis zum Unfall zwar als fahrlässig, aber nicht als besonders leichtfertig und grob fahrlässig beurteilt hat, so ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht hat auch die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins nicht verletzt. Der Revision ist zuzugeben, daß dem ersten Anschein nach ein Kraftfahrer, der auf übersichtlicher Straße gegen einen Baum fährt, den Unfall schuldhaft verursacht hat (BGHZ 8, 239/40). Dieser Erfahrungssatz trifft aber in seinen tatsächlichen Voraussetzungen nicht mehr zu, wenn ein Fahrer, wie hier, zur Nachtzeit bei ungünstigen Straßen- und Witterungsbedingungen von der Fahrbahn abkommt. Hier- von abgesehen würde die Feststellung einer fahrlässigen Verursachung des Unfalls der Beklagten nicht weiter helfen, weil nach § 61 VVG nur die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls die Leistungspflicht des Versiche-

rers ausschließt. Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit setzt aber einen schweren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Es ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung, wann ein unfallursächliche Fahrlässigkeit als grobe Fahrlässigkeit zu werten ist; sie läßt sich nur unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls beurteilen und entzieht sich weitgehend der Anwendung fester Regeln.

2. Weiter wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe die Herbeiführung des Unfalls nicht als einheitlichen Vorgang, sondern die einzelnen Handlungen und Unterlassungen des Klägers für sich allein gewürdigt. Bei diesem Vorwurf, der schon durch den Inhalt des Berufungsurteils (S. 9) widerlegt wird, verkennt die Revision, daß der Unfall des Klägers auf das Zusammenwirken verschiedener, voneinander unabhängiger Ursachen zurückzuführen ist. Das Berufungsgericht mußte deshalb klären, ob und inwieweit den Kläger an den einzelnen, den Unfall bewirkenden Umständen ein Verschulden trifft. Nur so ließ sich der Einfluß des Alkoholgenusses auf den Verlauf des Geschehens zutreffend beurteilen. Das Berufungsgericht hat indes auch geprüft, ob die einzelnen Verstöße des Klägers auf einem als grob fahrlässig zu würdigende Gesamtverhalten beruhen, dafür aber keine ausreichenden Anhaltspunkte gesehen. Das ist rechtlich nicht angreifbar.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels

fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr.Fischer	Bundesrichter Dr.Nörr ist ortsabwesend und deshalb gehindert zu unterschreiben Dr.Fischer	Dr.Bukow	Dr.Schulze	Stimpel
------------	--	----------	------------	---------